

Anlage 4
2

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

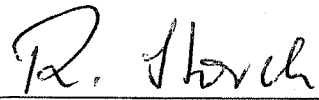
301 (7)

interne Nummer XIII/0094/V

Eitorf, den 03.02.2010

Amt Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Tourismus

Sachbearbeiter/-in: Hartmut Derscheid


Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	22.03.2010
Rat der Gemeinde Eitorf	26.04.2010

Tagesordnungspunkt:

Neufassung des § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf die Neufassung des § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragssatzung (**Anlage 1**) zu beschließen.

Begründung:

Sowohl das Baugesetzbuch als auch das Kommunalabgabengesetz beinhalten Regelungen für die Herstellung gemeindlicher Straßen und deren Refinanzierung.

Die §§ 127 ff. BauGB regeln die erstmalige Herstellung öffentlicher Straßen. Der Gemeindeanteil beträgt dort 10 v.H. der beitragsfähigen Erschließungsaufwendungen; der Anliegeranteil beträgt 90 v.H. Soweit bekannt gilt diese Regelung bundesweit.

§ 8 KAG NW regelt die Ausbaumaßnahmen, die nicht unter den Regelungsgehalt des BauGB fallen. Dies betrifft insbesondere die nachmalige Herstellung bereits früher hergestellter Straßen oder deren Verbesserung und Verbreiterung.

Bei der Festlegung von Gemeinde- und Anliegeranteil wird hier zunächst nach Straßentypen unterschieden.

Je höher die „wahrscheinliche Inanspruchnahme(möglichkeit)“ der Straße durch die Anlieger ist, desto höher ist auch deren Anliegeranteil; dementsprechend niedriger ist der Gemeindeanteil (Anteil der Allgemeinheit).

Weiterhin wird dann unterschieden nach den verschiedenen Teileinrichtungen. So ist z.B. der Anteil der Allgemeinheit an der Fahrbahn einer Hauptverkehrsstraße höher als der bei den Gehwegen, da ein „überörtlicher“ Fußgängerverkehr, anders als bei KFZ, eher die Ausnahme darstellt.

Von diesen beiden vorgenannten Regelungen ausgenommen sind Instandsetzungsarbeiten. Das heißt, Reparaturen – vom „Loch in der Straße“ bis hin zur kompletten Erneuerung der Verschleißschicht – sind beitragsfrei.

Allgemeine Vorbemerkungen:

Das Muster einer Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG wurde von den Geschäftsstellen des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Städtetages NRW in Abstimmung mit dem Innenministerium des Landes zuletzt im August 1992 grundlegend überarbeitet. Es hat sich als Empfehlung für die kommunale Praxis bewährt. Darauf aufbauende kommunale Satzungen wurden vielfach in verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf ihre Rechtswirksamkeit hin überprüft und erfuhr keine wesentlichen Beanstandungen. Die Entwicklungen in der straßenbaubeitragsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung der vergangenen Jahre wie auch die Beitragsentwicklung in anderen Bundesländern machen allerdings eine Anpassung an die aktuellen Verhältnisse erforderlich.

Eine wesentliche Änderung des Satzungsmusters besteht darin, dass bezüglich der Anteilssätze Spannbreiten aufgezeigt werden, die eine durch den Ortsgesetzgeber zu konkretisierende Annäherung an die jeweils vermittelten Vorteile als Ausfluss der hoheitlichen Abgabengerechtigkeit und der kommunalen Haushaltsgrundsätze darstellen.

Im Vergleich der Bundesländer hat das bisherige Satzungsmuster in Nordrhein-Westfalen Vorteilssätze der Anlieger vorgesehen, die eher als Mindestsätze zu verstehen waren, von den Städten und Gemeinden jedoch weitgehend unverändert übernommen wurden.

Bei der Abwägung über das Verhältnis von Gemeindeanteilen und Anliegeranteilen muss zunächst der Grad des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage für die Allgemeinheit gebotenen Vorteils ermittelt werden. Der wirtschaftliche Vorteil der Allgemeinheit (Gemeindeanteil), der mit dem Vorteil der Anlieger korrespondiert, hängt wesentlich von der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße und ihrer Teileinrichtungen ab. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist insofern der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung der Straßen Rechnung zu tragen.

Des weiteren sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 75 GO NW zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie § 76 Abs. 2 GO NW zu berücksichtigen, wonach die Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie – soweit vertretbar und geboten – aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen haben.

Angesichts der Beitragserhebungspflicht dem Grunde nach kann diese Vorschrift allerdings nur noch Wirkungen für das Verteilungsverhältnis erzeugen. Nach der Rechtsprechung des OVG NW ist den Gemeinden bei der Bestimmung des Vertretbaren und Gebotenen grundsätzlich ein Ermessensspielraum eröffnet. Dabei gilt jedoch die grundsätzliche Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der Einnahmequellen im besonderen Maße für diejenigen Gemeinden, die bereits über längere Zeit hinweg ihre Haushaltsrechnungen mit einem Fehlbetrag abgeschlossen haben. Hinter dieser Verpflichtung müssen andere Erwägungen, die ansonsten von einer Abgabenerhebung Abstand nehmen lassen könnten, zurücktreten.

Derzeitige Satzungsregelungen:

Die derzeit Straßenbaubeitragssatzung datiert aus 1997. Hinsichtlich der Festlegung von Gemeindeanteil und Anliegeranteil gilt das oben ausgeführte. Die Satzungsregelung und damit die gesamte Satzung ist danach unwirksam. Gemeindeanteil und Anliegeranteil sind demnach neu festzulegen.

Grundsätzliches für eine Neuregelung:

Der beitragsfähige Aufwand ist aufzuteilen ausschließlich auf die Gemeinde als „Repräsentantin“ der Allgemeinheit einerseits und die Gruppe der „betroffenen“ Grundstückseigentümer andererseits.

Einziges Kriterium für die Aufteilung des beitragsfähigen Aufwandes auf die Gemeinde und die Eigentümer ist der durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Anlage der Allgemeinheit wie den Eigentümern gebotene wirtschaftliche Vorteil.

Die Gemeinden haben die Festlegung des Gemeindeanteils ausschließlich nach dem Grundsatz vorzunehmen, dass der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln muss, der der Allgemeinheit im Ver-

hältnis zur Gruppe der Grundstückseigentümer durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Anlage geboten wird.

Deshalb ist in diesem Rahmen kein Raum für die Beachtung etwa von sozial- oder finanzpolitischen Erwägungen.

Das Verhältnis der durch die Inanspruchnahmefähigkeit für die Allgemeinheit und die Grundstückseigentümer gebotenen wirtschaftlichen Vorteile hängt sowohl von der Verkehrsbedeutung ausgebauter Straßen als auch davon ab, welche Teileinrichtungen ausgebaut wurden.

Bei der Bestimmung von Gemeinde- und Anliegeranteil besteht im Rahmen von Ober- und Untergrenzen ein gewisser „Einschätzungsspielraum“ oder „Bewertungsermessen“.

Vorgeschlagene Neuregelung:

Für die Bemessung des Gemeindeanteils im einzelnen kann im Straßenbaubeitragsrecht grundsätzlich von bestimmten, an Erfahrungssätzen orientierten „Leitlinien“ ausgegangen werden. Diese stellen entsprechend dem generalisierenden Charakter von Satzungsbestimmungen auf typische Anliegerstraßen, Haupteinfahrtsstraßen und Hauptverkehrsstraßen ab.

In der beigefügten Matrix (**Anlage 2**) sind die Neuregelungen der unmittelbaren Nachbarkommunen dargestellt. Die vorgeschlagene Neuregelung der Anteilssätze orientiert sich an den eher ländlich strukturierten Nachbarkommunen.

Von der Neuregelung sind keine aktuellen Straßenbaumaßnahmen betroffen, d.h. diese Regelung hat ausschließlich Auswirkung auf zukünftige Maßnahmen.

Anlage(n)

Anlage 1	Straßenbaubeitragssatzung
Anlage 2	Matrix

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW
für straßenbauliche Maßnahmen
der Gemeinde Eitorf
vom 23.09.1997**

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 26.04.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW 2000 S. 245) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW 1999, S. 718) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Eitorf wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	80 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 1,70 m	je 1,70 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.

f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
4. Hauptgeschäftstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
1. Fußgängergeschäftstrassen einschl. Beleuchtung Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	75 v.H.
2. Selbständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	75 v.H.
3. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung einschl. Parkflächen, Beleuchtung, und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	80 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Anteile der Beitragspflichtigen

Straßenart	Teileinrichtung	Anteile der Beitragspflichtigen			
		Eitorf alt in v.H.	Eitorf neu in v.H.	Hennef in v.H.	Windeck Neunkirchen-Seelscheid Ruppichteroth in v.H.
Anliegerstraße	Fahrbahn	50	80	75	80
	Radweg	50	80	75	80
	Parkstreifen	60	80	80	80
	Gehweg	60	80	80	80
	Beleuchtung	50	80	80	80
	Entwässerung	50	80	70	80
	Straßengrün	0	70	75	70
Haupterschließungsstraßen	Fahrbahn	30	60	50	60
	Radweg	30	60	50	60
	Parkstreifen	50	80	75	80
	Gehweg	50	80	75	80
	Beleuchtung	30	80	70	80
	Entwässerung	30	80	65	80
	Straßengrün	0	70	70	70
Hauptverkehrsstraßen	Fahrbahn	10	40	30	40
	Radweg	10	40	30	40
	Parkstreifen	50	80	75	80
	Gehweg	50	80	75	80
	Beleuchtung	10	80	60	80
	Entwässerung	10	80	55	80
	Straßengrün	0	70	70	70
Hauptgeschäftsstraßen	Fahrbahn	40	70	70	70
	Radweg	40	70	70	70
	Parkstreifen	60	80	80	80
	Gehweg	60	80	80	80
	Beleuchtung	40	80	75	80
	Entwässerung	40	80	75	80
	Straßengrün	0	70	75	70
Fußgänger- geschäftstraßen		60	75		75
Selbst. Gehwege		60	75		75
Verkehrsberuhigte Bereiche		50	80		80